

AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Ansprechpartner und für den Inhalt verantwortlich:
Herr Klee, Landkreistag Baden-Württemberg

Stand: 26.03.2024

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde (noch) nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Ggf. werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

Die dargestellte Verfahrensweise zur Berichtigung der Werte der Eröffnungsbilanz von Rückstellungen war bereits in der 3. Auflage des Bilanzierungsleitfadens vorhanden und soll mit diesem FAQ-Dokument weiterhin Gültigkeit haben.

Berichtigungen der Werte der Eröffnungsbilanz von Rückstellungen

Rückstellungen sind grundsätzlich ergebniswirksam aufzulösen. Anderes gilt, wenn der Wertansatz für Rückstellungen zu berichtigen ist, weil bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind (§ 63 Abs. 1 GemHVO). In diesem Fall ist der „Gewinn oder Verlust“ aus der Berichtigung ergebnisneutral mit dem Basiskapital zu verrechnen; die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Berichtigungen sind jedoch nicht zulässig auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen (§ 63 Abs. 2 GemHVO). Analog sind Pensionsrückstellungen, die eine Kommune vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in ihrer Eröffnungsbilanz ergebnisneutral aufgenommen hat, ergebnisneutral aufzulösen.